Gemeinde Neuweiler
Landkreis Calw

Hauptsatzung

vom 25. März 1980
(in der Fassung nach der 9. Änderung vom 22.10.2024 in Kraft seit 24.10.2024)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S. 119) hat der Gemeinderat am 25. März 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Neuweiler sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3
Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Bürgermeister (§ 7) übertragen sind oder diesem kraft Gesetzes zukommen.

§ 4
Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen und einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bilden.

(2) Als ständiger beratender Ausschuss wird ein Bauausschuss gebildet, der in wichtigen Angelegenheiten im Bauwesen (Bauleitplanung, Tiefbau, Hochbau, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr) beratende Funktion hat.

§ 5
Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6
Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Bürgermeister sind mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen.

§ 6a
Ältestenrat

Gemäß § 33a der Gemeindeordnung wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 7
Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.
2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall.
2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit es sich nicht um leitende Gemeindebedienstete (Amts- und Abteilungsleiter) handelt.
2.4 Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 200,00 EUR im Einzelfall.
2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall.
2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR.
2.7 Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,00 EUR beträgt.
2.8 *Entfallen*
2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000,00 EUR im Einzelfall.
2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall.
2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.
2.13 Der Abschluss von Holzkaufverträgen.
2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Zuständigkeit nach Absatz 2 ganz oder teilweise auf sonstige Beauftragte zu übertragen (§ 53 GemO).

§ 8
Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Agenbach
1.2 Breitenberg
1.3 Gaugenwald
1.4 Hofstett
1.5 Neuweiler
1.6 Oberkollwangen
1.7 Zwerenberg

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde Neuweiler und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens und für den Ortsteil Nr. 1.4 die Gemarkung des Ortsteils Hofstett der früheren Gemeinde Neuweiler.

§ 9
Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 13.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Agenbach	2 Sitze
2.2 Wohnbezirk Breitenberg	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Gaugenwald	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk Hofstett	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk Neuweiler	3 Sitze
2.6 Wohnbezirk Oberkollwangen	1 Sitz
2.7 Wohnbezirk Zwerenberg	2 Sitze

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1980 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 17. Februar 1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Neuweiler, den 25. März 1980